

Fonds: EFRE/ESF **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
zum Prüfpfadbogen**

Aktion 14.06csz10.01.0 **Verbesserung der Präsentation
des kulturellen Erbes und nachhal-
tige Nutzung der UNESCO-
Welterbestätten**

Teilaktion entfällt

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel 53
- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Wenn eine Maßnahme den Beihilfetatbestand erfüllt, kann von der Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. d) AEUV (sog. Kulturklausel) festgestellt werden. Als mit dem Binnenmarkt vereinbar kann die Kommission danach Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des Kulturellen Erbes ansehen, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung nach Art 107 Abs. 3 lit. d) AEUV muss die Maßnahme



- 1.) der Verfolgung eines kulturellen Ziels dienen,
- 2.) verhältnismäßig sein und
- 3.) keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels darstellen.

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht des Artikels 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in der AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beihilfen können unter den Bedingungen der AGVO ab 01.07.2014 für folgende kulturelle Zwecke und Tätigkeiten gewährt werden:

- „(a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kulturzentren oder Kulturstätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Veranstaltungen, Filmarchive („Kinematheken“) und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kultur;
- (b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen von beweglichem oder unbeweglichem kulturellem Erbe und archäologischen Stätten, Denkmälern, historischen Stätten und Gebäuden; Naturerbe von Dörfern, Küstenlandschaften und ländlichen Gegenden kommen nur dann in Betracht, wenn es unmittelbar mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats offiziell als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
- (c) immaterielles Kulturerbe in allen seinen Ausformungen insbesondere einschließlich Brauchtum und Handwerk;
- (d) Veranstaltungen und Aufführungen in den Bereichen Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;
- (e) Musik- und Literaturverlagswesen einschließlich Übersetzungen.“

Für die Fördergegenstände der o.g. Aktion ist diese Voraussetzung erfüllt, da sie als kulturelles Erbe unter Punkt b zu fassen sind.

Somit ist eine der Voraussetzungen gegeben.

Gemäß Art. 53 der AGVO können folgende Formen von Beihilfen gewährt werden:

- (a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder Ausbau von Kulturinfrastruktur;
- (b) Betriebsbeihilfen.

Im Detail bedeutet das:

„Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem:

- (a) die Kosten für den Bau, den Ausbau, den Erwerb, die Erhaltung oder Verbesserung von Infrastruktur, wenn diese jedes Jahr ausgehend von den verfügbaren Zeiten oder Räumlichkeiten zu mindestens 80 % für kulturelle Zwecke genutzt wird;
- (b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung oder Verlegung von kulturellem Erbe;
- (c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, Restaurierung oder Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, für Spezialwerkzeuge und Materialien sowie die Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;

- (d) die Kosten für die Verbesserung des öffentlichen Zugangs zum Kulturerbe einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten, Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;
- (e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.“

Für die Fördergegenstände der o.g. Aktion ist auch diese Voraussetzung erfüllt, da sich die zu tätigen Investitionen sowohl dem Punkt a als auch den Punkten c und d zuordnen lassen.

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass es sich bei den Fördergegenständen um kulturelle Projekte handelt, welche die Freistellungsvoraussetzungen gemäß AGVO erfüllen. Die Voraussetzungen des Artikels 53, die für die Förderung von Kulturprojekten und für die Erhaltung des kulturellen Erbes gelten, werden ohne Einschränkungen erfüllt. Zudem werden die Schwellenwerte von 100 Mio. EURO (gemäß Artikel 4 insbes. Absatz 1 lit. z) nicht überschritten.

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 32:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

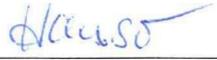
- Dem Votum des MW, Referat 32 wird im vollen Umfang gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 32 wird in Teilen gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 32 wird nicht gefolgt.

Begründung:

MW hat den Richtlinienentwurf auf der Grundlage dieser Bewertung im Oktober 2015 mitgezeichnet.

Ergänzung:

Seit dem 19.07.2016 gibt es eine neue Rechtslage durch die Neudefinition des Beihilfebegriffs durch die Europäische Kommission (Mitteilung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 abs. 1 AEUV vom 19.07.2016). Aus dieser kann sich ggf. eine Neubewertung der Beihilferelevanz dahingehend ergeben, dass nach der neuen Rechtslage keine Beihilferelevanz mehr bestehen könnte. Die entsprechenden Abstimmungen mit MW dazu laufen derzeit.

31.1.2017	Staatskanzlei u. Ministerium für Kultur, Hanso	
Datum	Name des Ressorts und des Unterzeichnenden	Unterschrift

